



Mag. Wolfgang Binder

**Einfacher Lernen!**

Der "Schongang" nach dem Schulstart ist vorbei und die ersten Diktate, Tests oder Schularbeiten müssen bereits erledigt werden.

Ein großer Seufzer ertönt bei den Eltern und ihren Kindern, wenn es um das Thema "Lernen" geht.

Es gibt kaum einen Elternteil, der sich nicht schon irgendwann einmal über die Lerngewohnheiten ihrer Sprösslinge geärgert haben.

Fragen wie "Wie soll ihn in nur motivieren?", "Wann kapiert sie es endlich?", "Wieso trödelt er denn so?"...Fragen, die die Eltern gerne beantwortet hätten. Um den kommenden Herausforderungen entgegenzuwirken, empfiehlt sich:

Vor dem Lernen:

- Schaffen Sie einen Ort, wo ihr Kind in Ruhe lernen kann (nicht neben dem Fernseher, kein Radio, etc.)
- Vereinbaren Sie mit Ihren Kindern fixe Lernzeiten (lieber kurze, dafür regelmäßig)
- Nur die notwendigen Dinge sind am Tisch (wenig Ablenkung)
- Lernen soll in angenehmer Atmosphäre stattfinden (Licht und Temperatur)
- Pausen mit einplanen (Energie tanken)

Beim Lernen:

- Mit den leichten Lerninhalten beginnen
- In kleinen Zeiteinheiten und Portionen lernen
- Regelmäßig und häufig wiederholen
- Positive Rückmeldung geben (!)

Generell unterscheidet man vier verschiedene Lerntypen. Den **visuellen Lerntyp**, der hauptsächlich durch Sehen lernt, den **auditiven Lerntyp**, der besonders gut durch Zuhören lernt, den **kommunikativen Typ**, der am besten durch Gespräche mit anderen lernt und den **motorischen Lerntyp**, derjenige, der Bewegung und "learning by doing" braucht.

Versuchen Sie, Ihrem Kind den Stoff auf unterschiedliche Weise zu vermitteln um letztendlich draufzukommen, welcher Lerntyp auf Ihr Kind zutrifft.

Wichtig ist, dass man es mit dem Lernen auch nicht überreiben soll. Kinder brauchen ihre Freizeit und ihren Ausgleich. Eine ausgewogene Balance ist unbedingt notwendig. Halten Sie regelmäßig Rücksprache mit der Schule, um informiert zu sein, wie das Gelernte in der Schule umgesetzt wird. Sprechen Sie mit anderen Eltern und tauschen Sie sich aus. Achten Sie darauf, ob Ihr Kind nicht lernen will (pädagogisches Problem) oder nicht lernen kann (eventuell Überforderung). Sollten Sie und Ihr Kind dennoch mit der Lernsituation überfordert sein, weder ein noch aus wissen, scheuen Sie nicht Tipps und Rat von ExpertInnen einzuholen.

Magister Wolfgang Binder ist Klinischer- und Gesundheitspsychologe und leitet das Institut für Kind, Jugend und Familie in Voitsberg, Hauptplatz 48, Tel.: 03142/98255.



Mag. Dr. Peter Semlitsch, Rechtsanwalt, Voitsberg

**Keine Protokollanträge mehr in GRUNDBUCHSSACHEN**

Seit 01. Juli 2009 gilt der Hinweis beim Bezirksgericht Voitsberg aber auch bei den übrigen österreichischen Bezirksgerichten, an denen Grundbücher geführt werden, dass keine Anträge zu Protokoll gegeben werden dürfen.

Das bedeutet, dass Sie zB mit einem Kaufvertrag einer Löschungserklärung oder einem Vertrag für die Verbücherung eines Belastungs- und Veräußerungsverbot, Wohnrechtes oder Fruchtgenussrechtes etc. diesen entsprechenden Antrag nicht mehr bei Gericht direkt mündlich zu Protokoll geben können.

Diese Anträge müssen generell **schriftlich** eingebracht werden.

Selbstverständlich können Sie diese Anträge auch selbst verfassen und unterschreiben und an das Grundbuch mit den entsprechenden Originalunterlagen samt den erforderlichen Kopien schicken.

Hier ist aber besondere Vorsicht geboten. Es ist genau darauf zu achten, dass sämtliche erforderlichen Unterlagen für die Eintragung mitgeschickt oder abgegeben werden.

Jede Veränderung eines Eigentumsrechtes bedarf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

Manchmal werden - wie Frau Hösele vom Grundbuch mitteilt - die Anträge nicht unterfertigt, was ebenfalls zur Abweisung des Gesuches führen muss, wie auch zB ein ungenauer Antrag. Es muss klar erkennbar sein was beantragt wird und welche Urkunde das entsprechende Gesuch deckt.

Beantragt jemand die Einverleibung seines Eigentumsrechtes aufgrund eines Übergabevertrages oder Schenkungsvertra-

ges samt der Einverleibung eines Belastungs- und Veräußerungsverbot, legt aber die notwendigen Standesurkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.) nicht bei, kann möglicherweise das Eigentumsrecht verbüchert, aber was besonders gefährlich ist, natürlich das Belastungs- und Veräußerungsverbot nicht verbüchert werden, da dafür ganz genaue Voraussetzungen vorliegen müssen.

Ähnliches gilt für die Einverleibung von Pfandrechten oder Pfandrechtslöschungen.

Es muss angeführt sein in welcher Einlagezahl welche Eintragung genau begehrt wird.

Wird ein Belastungs- und Veräußerungsverbot beantragt, aber die erforderlichen Unterlagen werden nicht beigelegt bedeutet dies, dass die Liegenschaft ohne Belastungs- und Veräußerungsverbot zwar den Eigentümer wechselt, aber ein wesentlicher Bestandteil möglicherweise nicht verbüchert werden kann, nämlich dass der neue Eigentümer die Liegenschaft nicht belasten und veräußern kann.

Das ist insbesondere nicht ungefährlich wenn zu befürchten ist, dass nachträglich die Liegenschaft belastet oder sogar versteigert werden könnte, wenn dieser Fehler nicht rechtzeitig repariert wird.

Urkunden müssen darüber hinaus den §§ 26 ff des Grundbuchgesetzes entsprechen.

Demnach sind sämtliche Urkunden unter anderem in beglaubigter Form vorzulegen. Ebenso sind im Vertrag aufgenommene Bedingungen bzw. deren Eintritt urkundlich nachzuweisen.

Wenn die Grundverkehrsbezirkskommission als Formalvoraussetzung eine Genehmigung zu erteilen hat, ist eine solche auch mit einem Rechtskraftsvermerk zu versehen.

Bei Fehlen einer Rechtskraftbestätigung von verwaltungsbehördlichen Genehmigungen ist die Bewilligung zu versagen. All diesen Unbillen der formalen und materiellen Gesetzeslage entgehen Sie zB indem Sie den Anwalt Ihres Vertrauens aufsuchen, der Ihnen selbstverständlich neben den erforderlichen Urkunden auch die entsprechenden Grundbuchgesuche erstellt und für Sie bei Gericht überreicht.



**Rechtsanwälte  
Dr. Peter Semlitsch  
Dr. Wolfgang Klobassa**

**8570 Voitsberg,  
C.v.Hötzendorfstraße 15**

**Tel.: 03142 - 21850  
www.ra-semlictsch-klobassa.at**

**Für Ihr Recht  
Ihr Rechtsanwalt**